

Erwiderung

von

Hans Wibel.

Die vorstehend wiedergegebene Entgegnung Kurze's auf meine Kritik seiner Handschriftenclassificierung veranlasst mich zu einer Replik — einmal um nicht als widerlegt zu erscheinen, dann aber auch, um nunmehr unzweideutig klarzustellen, was denn eigentlich jetzt noch für Kurze selbst bestehen bleibt.

Kurze war, um in wenigen Worten die wichtigsten Momente der Sachlage zu recapitulieren, bei der Untersuchung der Hss. für die neue Ausgabe der Reichsannalen und ihrer Ueberarbeitung (der sog. Annales Einhardi) dazu gelangt, sie in ein System zu fassen, das in seinen Konsequenzen ein für alle Mal eine seit langem schwebende Streitfrage entschied, nämlich die der Entstehungszeit der Ueberarbeitung. War es richtig, dass diese erst auf Grund einer die ganzen Reichsannalen von 741—829 umfassenden Hs. angefertigt worden war, so war damit erwiesen, dass sie erst nach dem hierdurch gegebenen Zeitpunkt entstanden sein konnte. Alle gegen einen solchen Schluss vorhandenen Bedenken anderen Ursprungs mussten schweigen, so lange die Beweisführung Kurze's unwiderlegt blieb.

Kurze's Leitsätze aber waren folgende:

1) Aus der vollständigen Originalhandschrift der Reichsannalen, umfassend das ganze Werk von 741—829, ist die durch besondere Merkmale characterisierte Ableitung D hervorgegangen;

2) Die gesamte Ueberlieferung der Annales Einhardi geht auf einen Archetyp (E) zurück, der ebenfalls das ganze Werk von 741—829 und zwar in Verbindung mit Einhards Vita Karoli enthielt;

3) Der Archetyp E, d. h. das Original der Ueberarbeitung selbst, ist eine Ableitung aus D (—829) und kann demnach erst nach 829 entstanden sein.